

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

**Anschriften**  
**lt. Verteiler**

**nachrichtlich**  
**lt. Verteiler**

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: VIII 231  
Meine Nachricht vom:

Christiane Riehl  
christiane.riehl@sozmi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-5681  
Telefax: 0431 988-5416

5. Februar 2020

## **Pflichten nach Baustellenverordnung bei Arbeiten im Bestand**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Erkenntnissen der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) und der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) werden gerade bei Arbeiten im Bestand (Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten) die Bauherrenpflichten nach Baustellenverordnung häufig nur unzureichend erfüllt. Die Aufsichtskräfte der StAUK und der BG BAU werden deshalb in nächster Zeit verstärkt die Einhaltung dieser Verpflichtungen überprüfen.

Wir haben Ihnen einige wichtige Informationen zu Ihren Verpflichtungen als Bauherr und eine Checkliste erstellt. So können Sie für sich selbst feststellen, an welchen Stellen Sie Nachholbedarf haben und diesen beseitigen.

Bisher wurden Mängel vor allem hinsichtlich der Bestellung und Auswahl eines Baustellenkoordinators nach Baustellenverordnung und der rechtzeitigen Einbindung dieses Koordinators festgestellt. Daraus können sich Gefährdungen für die mit den Bauarbeiten Beschäftigten ergeben. Für den Schutz dieser Beschäftigten sind nicht nur deren Arbeitgeber, sondern auch Sie als Bauherr verantwortlich. Sie müssen deshalb schon bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen festlegen<sup>1</sup>. Das gilt insbesondere für die Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden und bei der Bemessung der Ausführungszeiten.

Umfangreichere Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten werden überwiegend von Unternehmen mehrerer verschiedener Gewerke ausgeführt. Dabei werden i.d.R. Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig. Als Bauherrin oder Bauherr haben Sie in diesen Fällen einen

<sup>1</sup> § 2 Baustellenverordnung – BaustellV, § 4 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG

oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Geeignet ist ein Koordinator, wenn er die Anforderungen der *Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Geeigneter Koordinator (RAB 30)* erfüllt. Diese beschreibt die für eine Tätigkeit als Koordinator erforderlichen Qualifikationen und seine Aufgaben. Diese RAB sowie weitere nützliche Informationen rund um die Baustellenverordnung finden Sie in der Broschüre „Baustellenverordnung“<sup>2</sup> des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Bitte beachten Sie, dass der **Koordinator** schon **in die Planung** des Bauvorhabens einbezogen werden muss! Nur so kann sichergestellt werden, dass die bei dem Bauvorhaben erforderlich werdenden Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes rechtzeitig berücksichtigt werden können. Diese sind notwendiger Bestandteil der Ausschreibung und Grundlage für einen reibungslosen Ablauf der Baumaßnahme.

StAUK und BG BAU haben ebenfalls häufig feststellen müssen, dass diese rechtzeitige Einbindung in die Planung nicht erfolgt ist und mussten deshalb aufgrund gravierender Mängel die notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes für die Baustelle anordnen. Oft müssen die Arbeiten dann eingestellt werden, bis der Bauherr die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen umgesetzt hat. Verbunden damit sind in der Regel hohe zusätzliche Kosten, erheblicher Aufwand und deutliche Zeitverzögerungen. Bei einer rechtzeitigen Einbindung des Koordinators kann das vermieden werden.

Ebenfalls **in der Planungsphase** hat der Koordinator den **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** auszuarbeiten. Dieser ist unter anderem zu erstellen, wenn im Rahmen des Bauvorhabens besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des Anhangs II der Baustellenverordnung ausgeführt werden. Hierzu gehören beispielsweise Arbeiten, bei denen die Beschäftigten krebserzeugenden Stoffen wie Asbest oder KMF ausgesetzt sind. Davon muss bei Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten immer ausgegangen werden, sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen worden ist.

**Auf jeden Fall ist eine fachkundige Gefahrstoffermittlung erforderlich!**

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an. Die Kontaktdaten Ihrer Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der StAUK und bei der BG Bau finden Sie auf der nächsten Seite.

Mit freundlichem Gruß

gez. Christiane Riehl  
gez. Till Wachholz

---

<sup>2</sup> [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a218-baustellenverordnung.pdf;jsessionid=5EF75FD8222B2FF5ACC5AB3466216B4E?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a218-baustellenverordnung.pdf;jsessionid=5EF75FD8222B2FF5ACC5AB3466216B4E?__blob=publicationFile&v=2)

**Ihre Ansprechpartner bei der StAUK:**

Claudia Mehlretter                      0431-220 040 610  
[Claudia.Mehlretter@Arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:Claudia.Mehlretter@Arbeitsschutz.uk-nord.de)

Peter Eckel                                0451-317 501 243  
[Peter.Eckel@Arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:Peter.Eckel@Arbeitsschutz.uk-nord.de)

Thomas Scholz                            0431-220 040 639  
[Thomas.Scholz@Arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:Thomas.Scholz@Arbeitsschutz.uk-nord.de)

Thomas Driesnack                        0451-317 501 262  
[Thomas.Driesnack@Arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:Thomas.Driesnack@Arbeitsschutz.uk-nord.de)

**Ihre Ansprechpartner bei der BG Bau:**

Till Wachholz                            04-35 000 122  
[Till.Wachholz@bgbau.de](mailto:Till.Wachholz@bgbau.de)

*Allgemeine Datenschutzinformation:*

*Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:*

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>